

Aktenzeichen: 7 AZR 583/98

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 11. November 1998
- 7 AZR 583/98 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 27. Februar 1997
- 86 Ca 42816/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 16. September 1997
- 5 Sa 73/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Urteil ohne Gründe

Gesetz:

ZPO § 551 Nr. 7

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 583/98
5 Sa 73/97 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
11. November 1998

Urteil

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dörner, den Richter Professor Dr. Steckhan und die Richterin Schmidt sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koch und Hökenschnieder für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. September 1997 - 5 Sa 73/97 - aufgehoben.



Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob das zwischen ihnen begründete Arbeitsverhältnis aufgrund wirksamer Befristung mit dem 19. Juni 1996 beendet worden ist.

Die Klägerin war beim beklagten Land zunächst auf der Grundlage eines am 22. Juni 1995 geschlossenen Arbeitsvertrages seit dem 1. Juni 1995 als Lehrerin beschäftigt. Der Arbeitsvertrag war bis zum 28. Juni 1995 befristet. Am 18. Juli 1995 schlossen die Parteien einen weiteren befristeten Arbeitsvertrag für die Zeit bis zum 19. Juni 1996 (Bl. 7 VorA).

Nachdem das beklagte Land eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses abgelehnt hatte, reichte die Klägerin am 4. November 1996 die vorliegende Klage ein. Sie hat beantragt

festzustellen, daß zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es hat im wesentlichen die Auffassung vertreten, § 1 Abs. 5 BeschFG sei auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin mit der Folge anzuwenden, daß die Klage bis spätestens 21. Oktober 1996 hätte erhoben werden müssen. Außerdem habe die Klägerin ihr Klagerecht verwirkt.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit am 16. September 1997 verkündetem Urteil, das in vollständig abgefaßter Form am 11. August 1998 zur Geschäftsstelle gelangt ist, hat das Landesarbeitsgericht das Ersturteil abgeändert und nach dem Klageantrag erkannt. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision rügt das beklagte Land Verletzung des § 511 Nr. 7 ZPO. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht. Die Revision rügt zu recht, daß das Urteil im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO nicht mit Gründen versehen ist.

1. Der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat mit Beschluß vom 27. April 1993 (- GmS-OGB 1/92 - AP Nr. 21 zu § 551 ZPO) erkannt, daß abweichend von der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein bei Verkündung noch nicht vollständig abgefaßtes Urteil im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO als nicht mit Gründen versehen anzusehen ist, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt und von den Richtern unterschrieben der Geschäftsstelle übergeben worden sind. Dieser Rechtsprechung hat sich das Bundesarbeitsgericht angeschlossen (vgl. z.B. BAG Urteil vom 20. November 1997 - 6 AZR 215/96 - AP Nr. 47 zu § 551 ZPO, m.w.N.). Dem folgt auch der erkennende Senat.
2. Das am 16. September 1997 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts ist erst am 11. August 1998 in vollständig abgefaßter Form zur Geschäftsstelle des



Landesarbeitsgerichts gelangt. Damit liegt der absolute Revisionsgrund des § 551
Nr. 7 ZPO vor.

Dörner

Steckhan

Schmidt

Dr. Koch

Hökenschnieder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)